

# RS Vwgh 2021/4/2 Ra 2018/07/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2021

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §21 Abs1

WRG 1959 §21 Abs3

WRG 1959 §27 Abs1 litf

WRG 1959 §27 Abs1 litg

WRG 1959 §27 Abs3

### Rechtssatz

§ 21 WRG 1959, insbesondere dessen Abs. 1, verfolgt den Zweck, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen und die Dauer der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustellen (vgl. VwGH 11.12.2003, 2003/07/0112; 19.11.2009, 2006/07/0009). Diese Intention liegt auch der Wiederverleihung nach Abs. 3 zu Grunde, wenn auf den Umstand der bereits erfolgten Ausübung des Rechtes abgestellt wird. Diese Intention des Gesetzgebers kommt auch in den Erlöschenstatbeständen des § 27 Abs. 1 lit. f und lit. g sowie Abs. 3 WRG 1959 zum Ausdruck, wo die - aus unterschiedlichen Gründen - letztlich unterlassene Ausübung eines Wasserbenutzungsrechtes zu seinem Erlöschen führen kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018070358.L03

### Im RIS seit

01.06.2021

### Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)